

## Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau

Die Bodenfruchtbarkeit ist für die langfristige Produktivität zentral. Gefördert wird die Begrünung zwischen den Reihen.

### Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gelten folgende Voraussetzungen nach Art. 71c DZV:

- Jede Rebfläche des Betriebs muss zu mindestens 70 % begrünt sein und die Anforderung muss auf allen Parzellen des Betriebs erfüllt werden, ausser für die Junganlagen bis zum dritten Standjahr.
- Die Dauerbegrünung zwischen den Reihen gilt als Bodenbedeckung und kann spontan oder angesät sein (natürliche Vegetation, Gründüngung oder Nützlingsstreifen).

*Tabelle 4: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau*

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
---

Reben
-------

Höhe des Beitrags pro Jahr
----------------------------

CHF <u>600.-/ha</u>
---------------------

---

### Bemerkungen

- Für die Rebfläche gilt die Dauerbegrünung zwischen den Reihen als Bodenbedeckung.
- Die Begrünung kann spontan oder angesät sein (z. B. Gründünger, natürliche Vegetation oder Nützlingsstreifen).